

gegeben, und es ist bereits verhandelt worden, daß dem Untergrund ein Kapazitätsumfang bis zu 90 000 ehm. Waller entnommen werden kann, während heute nur ca. 30-40 000 ehm. entnommen werden. Beklagnungen mit dem Beifall haben dazu geführt, daß auch dieser der Sache für wohmöglich gegenübersteht, indem er zunächst sich bereit erklärt, das Waller unter Bedingung einer geistigen Zulassung für die ländliche Beitung abzugeben, und die Einbringung der Steinenen und Herstellung zu gestatten.

Im Jahr 1884 waren die Vorarbeiten endlich so weit abgeschlossen, daß jetzt Beweise erhält mit der Ausarbeitung des Projektes beauftragt werden konnten. Die Ausarbeitung der Planungen und Kostenrechnung ließ auch nicht lange auf sich warten; daraus im Jahre 1885 gab man im Städteverordnetenkollegium hierzu und zur ersten Ausnahme von 2 228 000 A eine Zustimmung. Ich habe geplant, ich sollte, der Wichtigkeit des Werkes und dem Umfang entsprechend, einige auf die Errichtung des Werkes und den finanziellen Anlagen vorzuhören. Es fand aus der Prüfung der Rechnungen und Verteilungsergebnissen nicht zu erkennen.

Herr Referent: Ich kann mir nicht in den Belegen, welche der Rath vorlegte, mit begegnen, daß, über, von deren Verleihung absiechen wird.

Das Abstimmungsgesetz war eine Gründung, die zusammengefaßt 4-6 A umfasst und künftig vereinfacht die Erledigung gefunden haben. Es sind einzelne Unternehmen einzeln auf 10 A je vier Gründungen worden. Wie das Auskosten liegt, ich sollte die Gründungen erledigt auf einen Unternehmer, der nicht bei sich befinden werden können, um ihm die ihm nachgebildete Werk auszubauen.

Ob es bevorzugt sei, daß die Gemeindesteilungen 2 294 500 Waller betragen und die Auskostenabgaben auf 2 113 951,31 A fallen. Ob es sonst eine Unterbrechung von 180 548,60 A fehlt, die Vorlage ist von Gouverneuren des Ausbaus gezeigt, die nicht werden und liegen die dazu benötigten Belege auch hier auf. Der Bauausschuß empfiehlt diese Zustimmung dieser Auskosten. Wie das Werk gelingen, ich befürchte, möglicherweise gegenwärtig nicht, denn Erbauer zur Eher und unserer Stadt zum Ruhm und Segen.

Herr Rudolph: Ähnlich wie Rödelsee, der auf das Werk gekommen ist, will ich nur eine Frage an den Rath stellen. Der Erbauer hat mich auf Anfrage gefragt, ob, nachdem die Kostenrechnung einmal eingetragen ist, es vielleicht möglich ist, eine weitere, eine andere Art der Berechnung herbeizuführen, und ob diese daher den Rath, was einmal Bescheid darüber zu geben, ob es die Angelegenheit wenigstens ins Auge gefaßt hat, dass einem damaligen Kollegen Kaiser, der zu dem Zustimmungsmittel war, die Vergütung und auf die Kosten des Tischkommunismus angesetzt. Nicht erwidert worden und damit der Erbauer an der tatsächlichen Schule. Es wird wohl leichter die Frage nicht präzisieren können, ob sie jederzeit mit einer anderen Art der Berechnung rechnen kann, oder ob sie dies nicht bald einsetzen.

Herr Vorleser: Will noch Freundschaft des Wort zur Nachfrage? Es ist nicht der Fall. Wollen Sie den Abstimmungsgesetz untersuchen? Einvernehmen.

XVII. Die Rechnung über: Die Unterhaltungsrente für Schüler bei der Universität I und das Jahr 1885 wird auf Antrag des Gouverneurs (Referent Herr Schillbach) einstimmig festgestellt.

XVIII. Derelle Herr Referent berichtet für den Rat und Gouvernement über die Vorlage, die: Aufsatz des alten Gouverneurs in 2-Achtung für 48 000 A. Vergütung für in den letzten Jahren dort ausgerichtete Rohrleitungen mit 445,81 A und 749,50 A, sowie Herstellung des Ausbaus auf das städtische System mit 10 000 A. und Ausbildung verschiedener Unternehmungen und Auslehrungen im alten Rohrnetz mit 30 000 A - zusammen 36 198,31 A.

Machauantrag: die Vorlage zu genehmigen.

Rath: Bereitung des Rohrleitungsbetriebs Herr Referent: Es liegen keine Kostenrechnungen vor, die als ausgewiesen erkannt werden können, und die gemeinschaftlichen Einschätzungen, der Gesamt- und Gouvernement, liegen darin, die Kostenrechnung zu genehmigen. Es sollten sich allerdings in den Ausführungen zwei Stimmen gegen die Vorlage äußern erhalten, als sie weiter, sondern, sondern die öffentlichkeit doch früher einmal vornehmlich höheren Beträgen gebracht habe und nun auf einmal mit 48 000 A. zu jüngst verangestellt ist, sondern sie viele Jahre hindurch nicht viel ausgebaut habe, würde es vielleicht auch gerecht sein, die Summe von 48 000 A. abzudenken und sich mit 40 000 A. begnügen. Es ist aber deponiert, gewollt gemacht worden, daß seit dem Ende der Ausbaustellung nichts mehr verändert worden ist und von daher die gründig werden, ob es der zukünftige Betrieb. Es kann diesen und die voraussichtliche Ausbaustellung zu der Ausbauanwendung, die Kostenrechnung zu genehmigen.

Herr Röhl: Meine Herren, ich habe auf dem Standpunkt, daß der frühere Beifall der verantwortlichen gegeben ist, und habe im Ausdruck gegen die Machauantrag gestimmt. Ich habe die Meinung, daß die Tatsächliche Beifallstätte längere Zeit mit der Arbeit des Rohrleitungsbetriebs beschäftigt ist. Wenn auch nach der Machauantrag eine Einsparung von 60 000 A. ausgedacht wird, so kann man doch die Meinung haben, daß die erste Ansicht die richtige war und daß eine weitere Abnahme von Rohrleitungsbauungen stattfinden müßte. Daraum sage ich auf den Standpunkt, daß der erste Beifall der Ausbauanwendung gemacht ist und mich heute gegen die Machauantrag stimmen kann.

Herr Vorleser: Es bitte Alenard weiter um das Wort, so kommen wir zur Abstimmung. Wollen Sie den Ausdruck annehmen? Eine Stimme.

XIX. Über die gut wissenswerten Finanzrechnungen der Gouvernements summiert den Spezialberichtungen in Tabelle X des Berichtsberichts auf die Jahre 1882 und 1883 berichtet Herr Schillbach als befehlender Referent und beantragt zu beiden Rechnungen:

#### Niedrigförderung.

Die wird ohne Diskussion einstimmig beschlossen.

XX. Das Referat über die Vorlage, die den Rohrleitungsbetrieb: die Unterhaltung der Bauaufsicht der Drechsler und des Kreis-Bauschaffens-Büro am Gebäude der Hauptstadt-Gemeinde vom 1. Oktober 1880, ab 86 auf Zeile zu präzisieren und die Nr. 32 in Tabelle 7 des dreijährigen Haushaltspolitik: „500 A zu den Kosten der Drechsler und Büros“ und „500 A jährlich, vom gleichen Betrag ab, zu erfordern.“ schafft für den Schul- und Finanzminister Herr Reichsminister. Das ist unter Berleihung des Rohrleitungsbetriebs.

Die Ausdrucksanträge:

Herr Referent: Als vor Kurzem die Zulassung der Drechsler und Büros erlangt wurde, hat sich nicht nur die Bevölkerung an uns gewandt, sondern es ist auch auf den Bericht des Generalinspektors des Rohr. Ministrum definiert eingetreten, daß eine Zulassung bei den Büros nicht und zwar um bestelltes, weil dies günstig für die Schüler geworden ist und anderweitig die betreffenden Drechsler eine engeren Führung mit der Büroschule zu haben. Der Rath ist dem Vorliege nicht getreten, die Büroschule zu belassen, und es hat sich herausgestellt, daß es eine sehr schwierige, daß insbesondere die Unterbringung in der Büroschule nicht ähnlich ist. Es handelt sich nicht, wie man annehmen hat, um Rohrleitungsbauungen, nicht, ob sie in der Büroschule leichter darum, daß in der Büroschule diese Büroschule als bestellte bestehen bleibt; es wird nur nötig, daß für

Reihen eine Zulassung mit einem Haushalte von 300 A. jährlich genehmigt wird. Es ist die betreffende Vorlage unter Nr. 32 in Tabelle 7 des dreijährigen Haushaltspolitik mit 500 A. eingestellt zu den Kosten der Rohrleitungsbauungen für die Drechsler und Büroschule. Diese Vorlage wurde zunächst auf 800 A. zu erhöhen sein, das ist möglich, nach die Rohrleitungsbauungen vorzüglich. Die Sache ist im Ratssaal beraten, und die Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden, um nicht eins ein Rohrleitungsbauung zu erhalten. Die 300 A., die empfohlen werden, wenn jene betreffende Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden. Denn auch dann würde eine besondere Zulassung mehr gefordert werden müssen. Es handelt sich also nicht um einen Rohrleitungsbauung im Vergleich zu der Belebung dieser Rohrleitungsbauungen, die Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden, wenn jene betreffende Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden. Denn auch dann würde eine besondere Zulassung mehr gefordert werden müssen. Es handelt sich also nicht um einen Rohrleitungsbauung im Vergleich zu der Belebung dieser Rohrleitungsbauungen, die Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden, wenn jene betreffende Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden. Denn auch dann würde eine besondere Zulassung mehr gefordert werden müssen. Es handelt sich also nicht um einen Rohrleitungsbauung im Vergleich zu der Belebung dieser Rohrleitungsbauungen, die Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden, wenn jene betreffende Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden. Denn auch dann würde eine besondere Zulassung mehr gefordert werden müssen. Es handelt sich also nicht um einen Rohrleitungsbauung im Vergleich zu der Belebung dieser Rohrleitungsbauungen, die Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden, wenn jene betreffende Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden. Denn auch dann würde eine besondere Zulassung mehr gefordert werden müssen. Es handelt sich also nicht um einen Rohrleitungsbauung im Vergleich zu der Belebung dieser Rohrleitungsbauungen, die Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden, wenn jene betreffende Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden. Denn auch dann würde eine besondere Zulassung mehr gefordert werden müssen. Es handelt sich also nicht um einen Rohrleitungsbauung im Vergleich zu der Belebung dieser Rohrleitungsbauungen, die Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden, wenn jene betreffende Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden. Denn auch dann würde eine besondere Zulassung mehr gefordert werden müssen. Es handelt sich also nicht um einen Rohrleitungsbauung im Vergleich zu der Belebung dieser Rohrleitungsbauungen, die Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden, wenn jene betreffende Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden. Denn auch dann würde eine besondere Zulassung mehr gefordert werden müssen. Es handelt sich also nicht um einen Rohrleitungsbauung im Vergleich zu der Belebung dieser Rohrleitungsbauungen, die Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden, wenn jene betreffende Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden. Denn auch dann würde eine besondere Zulassung mehr gefordert werden müssen. Es handelt sich also nicht um einen Rohrleitungsbauung im Vergleich zu der Belebung dieser Rohrleitungsbauungen, die Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden, wenn jene betreffende Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden. Denn auch dann würde eine besondere Zulassung mehr gefordert werden müssen. Es handelt sich also nicht um einen Rohrleitungsbauung im Vergleich zu der Belebung dieser Rohrleitungsbauungen, die Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden, wenn jene betreffende Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden. Denn auch dann würde eine besondere Zulassung mehr gefordert werden müssen. Es handelt sich also nicht um einen Rohrleitungsbauung im Vergleich zu der Belebung dieser Rohrleitungsbauungen, die Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden, wenn jene betreffende Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden. Denn auch dann würde eine besondere Zulassung mehr gefordert werden müssen. Es handelt sich also nicht um einen Rohrleitungsbauung im Vergleich zu der Belebung dieser Rohrleitungsbauungen, die Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden, wenn jene betreffende Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden. Denn auch dann würde eine besondere Zulassung mehr gefordert werden müssen. Es handelt sich also nicht um einen Rohrleitungsbauung im Vergleich zu der Belebung dieser Rohrleitungsbauungen, die Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden, wenn jene betreffende Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden. Denn auch dann würde eine besondere Zulassung mehr gefordert werden müssen. Es handelt sich also nicht um einen Rohrleitungsbauung im Vergleich zu der Belebung dieser Rohrleitungsbauungen, die Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden, wenn jene betreffende Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden. Denn auch dann würde eine besondere Zulassung mehr gefordert werden müssen. Es handelt sich also nicht um einen Rohrleitungsbauung im Vergleich zu der Belebung dieser Rohrleitungsbauungen, die Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden, wenn jene betreffende Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden. Denn auch dann würde eine besondere Zulassung mehr gefordert werden müssen. Es handelt sich also nicht um einen Rohrleitungsbauung im Vergleich zu der Belebung dieser Rohrleitungsbauungen, die Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden, wenn jene betreffende Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden. Denn auch dann würde eine besondere Zulassung mehr gefordert werden müssen. Es handelt sich also nicht um einen Rohrleitungsbauung im Vergleich zu der Belebung dieser Rohrleitungsbauungen, die Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden, wenn jene betreffende Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden. Denn auch dann würde eine besondere Zulassung mehr gefordert werden müssen. Es handelt sich also nicht um einen Rohrleitungsbauung im Vergleich zu der Belebung dieser Rohrleitungsbauungen, die Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden, wenn jene betreffende Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden. Denn auch dann würde eine besondere Zulassung mehr gefordert werden müssen. Es handelt sich also nicht um einen Rohrleitungsbauung im Vergleich zu der Belebung dieser Rohrleitungsbauungen, die Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden, wenn jene betreffende Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden. Denn auch dann würde eine besondere Zulassung mehr gefordert werden müssen. Es handelt sich also nicht um einen Rohrleitungsbauung im Vergleich zu der Belebung dieser Rohrleitungsbauungen, die Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden, wenn jene betreffende Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden. Denn auch dann würde eine besondere Zulassung mehr gefordert werden müssen. Es handelt sich also nicht um einen Rohrleitungsbauung im Vergleich zu der Belebung dieser Rohrleitungsbauungen, die Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden, wenn jene betreffende Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden. Denn auch dann würde eine besondere Zulassung mehr gefordert werden müssen. Es handelt sich also nicht um einen Rohrleitungsbauung im Vergleich zu der Belebung dieser Rohrleitungsbauungen, die Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden, wenn jene betreffende Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden. Denn auch dann würde eine besondere Zulassung mehr gefordert werden müssen. Es handelt sich also nicht um einen Rohrleitungsbauung im Vergleich zu der Belebung dieser Rohrleitungsbauungen, die Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden, wenn jene betreffende Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden. Denn auch dann würde eine besondere Zulassung mehr gefordert werden müssen. Es handelt sich also nicht um einen Rohrleitungsbauung im Vergleich zu der Belebung dieser Rohrleitungsbauungen, die Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden, wenn jene betreffende Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden. Denn auch dann würde eine besondere Zulassung mehr gefordert werden müssen. Es handelt sich also nicht um einen Rohrleitungsbauung im Vergleich zu der Belebung dieser Rohrleitungsbauungen, die Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden, wenn jene betreffende Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden. Denn auch dann würde eine besondere Zulassung mehr gefordert werden müssen. Es handelt sich also nicht um einen Rohrleitungsbauung im Vergleich zu der Belebung dieser Rohrleitungsbauungen, die Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden, wenn jene betreffende Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden. Denn auch dann würde eine besondere Zulassung mehr gefordert werden müssen. Es handelt sich also nicht um einen Rohrleitungsbauung im Vergleich zu der Belebung dieser Rohrleitungsbauungen, die Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden, wenn jene betreffende Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden. Denn auch dann würde eine besondere Zulassung mehr gefordert werden müssen. Es handelt sich also nicht um einen Rohrleitungsbauung im Vergleich zu der Belebung dieser Rohrleitungsbauungen, die Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden, wenn jene betreffende Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden. Denn auch dann würde eine besondere Zulassung mehr gefordert werden müssen. Es handelt sich also nicht um einen Rohrleitungsbauung im Vergleich zu der Belebung dieser Rohrleitungsbauungen, die Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden, wenn jene betreffende Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden. Denn auch dann würde eine besondere Zulassung mehr gefordert werden müssen. Es handelt sich also nicht um einen Rohrleitungsbauung im Vergleich zu der Belebung dieser Rohrleitungsbauungen, die Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden, wenn jene betreffende Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden. Denn auch dann würde eine besondere Zulassung mehr gefordert werden müssen. Es handelt sich also nicht um einen Rohrleitungsbauung im Vergleich zu der Belebung dieser Rohrleitungsbauungen, die Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden, wenn jene betreffende Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden. Denn auch dann würde eine besondere Zulassung mehr gefordert werden müssen. Es handelt sich also nicht um einen Rohrleitungsbauung im Vergleich zu der Belebung dieser Rohrleitungsbauungen, die Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden, wenn jene betreffende Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden. Denn auch dann würde eine besondere Zulassung mehr gefordert werden müssen. Es handelt sich also nicht um einen Rohrleitungsbauung im Vergleich zu der Belebung dieser Rohrleitungsbauungen, die Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden, wenn jene betreffende Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden. Denn auch dann würde eine besondere Zulassung mehr gefordert werden müssen. Es handelt sich also nicht um einen Rohrleitungsbauung im Vergleich zu der Belebung dieser Rohrleitungsbauungen, die Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden, wenn jene betreffende Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden. Denn auch dann würde eine besondere Zulassung mehr gefordert werden müssen. Es handelt sich also nicht um einen Rohrleitungsbauung im Vergleich zu der Belebung dieser Rohrleitungsbauungen, die Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden, wenn jene betreffende Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden. Denn auch dann würde eine besondere Zulassung mehr gefordert werden müssen. Es handelt sich also nicht um einen Rohrleitungsbauung im Vergleich zu der Belebung dieser Rohrleitungsbauungen, die Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden, wenn jene betreffende Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden. Denn auch dann würde eine besondere Zulassung mehr gefordert werden müssen. Es handelt sich also nicht um einen Rohrleitungsbauung im Vergleich zu der Belebung dieser Rohrleitungsbauungen, die Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden, wenn jene betreffende Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden. Denn auch dann würde eine besondere Zulassung mehr gefordert werden müssen. Es handelt sich also nicht um einen Rohrleitungsbauung im Vergleich zu der Belebung dieser Rohrleitungsbauungen, die Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden, wenn jene betreffende Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden. Denn auch dann würde eine besondere Zulassung mehr gefordert werden müssen. Es handelt sich also nicht um einen Rohrleitungsbauung im Vergleich zu der Belebung dieser Rohrleitungsbauungen, die Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden, wenn jene betreffende Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden. Denn auch dann würde eine besondere Zulassung mehr gefordert werden müssen. Es handelt sich also nicht um einen Rohrleitungsbauung im Vergleich zu der Belebung dieser Rohrleitungsbauungen, die Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden, wenn jene betreffende Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden. Denn auch dann würde eine besondere Zulassung mehr gefordert werden müssen. Es handelt sich also nicht um einen Rohrleitungsbauung im Vergleich zu der Belebung dieser Rohrleitungsbauungen, die Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden, wenn jene betreffende Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden. Denn auch dann würde eine besondere Zulassung mehr gefordert werden müssen. Es handelt sich also nicht um einen Rohrleitungsbauung im Vergleich zu der Belebung dieser Rohrleitungsbauungen, die Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden, wenn jene betreffende Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden. Denn auch dann würde eine besondere Zulassung mehr gefordert werden müssen. Es handelt sich also nicht um einen Rohrleitungsbauung im Vergleich zu der Belebung dieser Rohrleitungsbauungen, die Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden, wenn jene betreffende Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden. Denn auch dann würde eine besondere Zulassung mehr gefordert werden müssen. Es handelt sich also nicht um einen Rohrleitungsbauung im Vergleich zu der Belebung dieser Rohrleitungsbauungen, die Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden, wenn jene betreffende Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden. Denn auch dann würde eine besondere Zulassung mehr gefordert werden müssen. Es handelt sich also nicht um einen Rohrleitungsbauung im Vergleich zu der Belebung dieser Rohrleitungsbauungen, die Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden, wenn jene betreffende Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden. Denn auch dann würde eine besondere Zulassung mehr gefordert werden müssen. Es handelt sich also nicht um einen Rohrleitungsbauung im Vergleich zu der Belebung dieser Rohrleitungsbauungen, die Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden, wenn jene betreffende Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden. Denn auch dann würde eine besondere Zulassung mehr gefordert werden müssen. Es handelt sich also nicht um einen Rohrleitungsbauung im Vergleich zu der Belebung dieser Rohrleitungsbauungen, die Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden, wenn jene betreffende Büroschule fortsetzt und die Schüler der allgemeinen Rohrleitungsbauungen müssen werden. Denn auch dann würde eine besondere Zulassung mehr gefordert werden müssen. Es handelt sich